

SATZUNG

des Bürgervereins Nürnberg-Langwasser e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Vereinsgebiet

- (1) Der am 4. Mai 1954 als Vorstadtverein Zollhaus Langwasser gegründete Verein trägt den Namen "Bürgerverein Nürnberg-Langwasser e.V.", im folgenden kurz BV genannt. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Vereinsgebiet umschließt die in der Gemarkung Langwasser liegenden Ortsteile mit Ausnahme des Gebiets östlich der Oelser Straße und westlich der Münchener Straße.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Belange des oben genannten Stadtgebietes zu wahren und zu fördern, Verbesserungen, Verschönerungen und Veränderung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei den zuständigen Stellen zu beantragen und gegebenenfalls durchzusetzen. Außerdem widmet er sich der Pflege des heimatlichen Brauchtums und des kulturellen Lebens.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks übernimmt der Verein insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - Er pflegt, unterhält und nimmt Einfluss auf politische Gremien, Behörden und andere Institutionen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und formuliert gegebenenfalls sachbezogene Beiträge zur Durchsetzung wesentlicher Interessen und Meinungen der Bürger aus dem Stadtteil, auch in Form von Publikationen;
 - er nimmt Einfluss auf Planungen und Projekte des öffentlichen Nahverkehrs, Individualverkehrs und des Radverkehrs sowie deren Verkehrswegeführung, die das Vereinsgebiet betreffen;
 - er ergreift geeignete Initiativen zur Erhaltung und Pflege der verschiedenen historisch bedeutenden Flächen;
 - er nimmt teil an Aktionen zur Verschönerung des Stadtteiles und seiner Umgebung, insbesondere der Wohnquartiere und deren Steigerung der Lebensqualität in Langwasser;

- er wirkt mit bei der Organisation von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und zur Vertiefung des Stadtteilbewusstseins;
 - er fördert und unterstützt Maßnahmen zu einer menschengerechten Umwelt und Natur;
 - er fördert und unterstützt Organisationen, die sich um sozial benachteiligte, behinderte und kranke Menschen kümmern, dabei insbesondere Organisationen, die sich Kindern und Jugendlichen im Stadtteil annehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder der Vorstandschaft für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden und für den Einzelfall nachgewiesen sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss der Hauptversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden. Mitgliedern des Vorstands und sonstigen Amtsträgern kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben; letztere werden im Rahmen der Mitgliedschaft wie juristische Personen behandelt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (2) Mit der Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis mit Mitgliedsnummer und eine Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung dieses Ausweises.
- (3) Personen, die den Verein in seiner satzungsgemäßen Tätigkeit fördern wollen, können durch die Vorstandschaft als Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (4) Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Antrags- und Stimmrechte kommen nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu. Juristische Personen haben bei Abstimmungen und bei Wah-

len eine Stimme. In Vereinsämter gewählt werden können nur natürliche Personen, sobald sie volljährig sind. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht zulässig.

- (2) Jedes Mitglied hat den Verein und dessen Ziele zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen sowie sonstige Leistungen zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie sonstiger Leistungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Austrittsanzeigen sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, er wird jedoch erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Für das laufende Jahr ist ein Mitgliedsbeitrag noch zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder sonstige Leistungen nicht erbracht wurden. Vor dem Beschluss ist das Mitglied auf die Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger schriftlicher Anhörung der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (5) Verhält sich ein von einer juristischen Person entsandter Vertreter vereinschädigend, kann dieser nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands von der Wahrnehmung aller Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll die entsendende juristische Person von der beabsichtigten Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Protokollführer.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder berufen.

- (3) Der Verein wird – im Sinne des § 26 des BGB – vom 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Vollzug der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand beschließt. Der Vorstand ist weiterhin für Änderungen der Satzung in dem Umfang zuständig, als diese im konkreten Einzelfall von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden; diesbezügliche Satzungsänderungen werden nach deren Eintragung in das Vereinsregister in der Vereinszeitung veröffentlicht.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt und ungeachtet der Berufung der Beisitzer durch den Vorstand selbst von der Hauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Mitglieder, die ein Mandat auf politischer Ebene ausüben, dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand jeweils für den Rest der Amtsperiode die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilen oder ein Ersatzmitglied berufen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Einberufung kann auch telefonisch erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für einen Vereinsausschluss oder einen Ausschluss von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ist jedoch eine Mehrheit vom zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstands werden Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 8 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Nachbarschaftsvertretern, die auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen und von der Hauptversammlung bestätigt werden. Scheidet ein Nachbarschaftsvertreter während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand jeweils für den Rest der Amtsperiode die Aufgaben des ausgeschiedenen Nachbarschaftsvertreters seinem verbleibenden Mitglied der Vorstandschaft übertragen oder einen neuen Nachbarschaftsvertreter berufen.
- (2) Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich, es können auf Einladung der Vorstandschaft Gäste und Sachverständige teilnehmen.

- (3) Die Vorstandschaft berät und unterstützt den Vorstand bei Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie ist zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie für die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand möglichst im 2. Quartal eines Jahres einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Langwasser- Kurier (LWK) sowie auf der Homepage des Vereins spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung. Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind schriftlich beim Vorstand bis spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung einzureichen. Die Tagesordnung ist um die fristgerecht eingereichten Anträge zu ergänzen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit für die Berufung nicht der Vorstand zuständig ist,
 - c) die Bestätigung der Nachbarschaftsvertreter,
 - d) die Festsetzung der Beiträge und der sonstigen Leistungen sowie deren Fälligkeit,
 - e) die Beschlussfassung über Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigungen,
 - f) die Änderung der Satzung, soweit dazu nach § 7 Absatz 4 nicht der Vorstand berufen ist,
 - g) die Änderung des Vereinszwecks,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Erlass von Ordnungen.

Die Hauptversammlung wählt weiterhin für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlungsleitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Hauptversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die beiden Kassenprüfer, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Hauptversammlung vorlegen.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung beschlossen. Die Hauptversammlung bestellt die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Nürnberg, die es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 06.05.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.